



Anpassung des Unterhaltes

insbesondere: Unterhalt im Alter, bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit

Im Zusammenhang mit einer Scheidung wird üblicherweise geprüft, ob Unterhalt zu zahlen ist, gegebenenfalls in welcher Höhe. Diese Unterhaltsbeträge bleiben aber nicht statisch, sondern verändern sich in den kommenden Jahren immer wieder, weil sie der jeweiligen Lebenssituation des Unterhaltspflichtigen und des Unterhaltsberechtigten angepasst werden müssen. Beide sind gut beraten, die Möglichkeiten einer Unterhaltsabänderung zum eigenen Vorteil nicht aus den Augen zu verlieren.

I. Grundfall

Zum Zeitpunkt der Scheidung verdient der Ehemann **M** im Monatsdurchschnitt (also unter Einbeziehung des Weihnachtsgeldes, des Urlaubsgeldes, sämtlicher Boni und sonstiger Sonderzahlungen) 4.300,00 Euro netto im Monat. Seine Ehefrau **F** ist seit der Geburt des gemeinsamen Kindes nicht erwerbstätig. Sie ist aufgrund eines schweren Bandscheibenleidens als 50 % schwerbehindert anerkannt. Aus der Ehe ist der gemeinsame Sohn **S** hervorgegangen, der elf Jahre alt ist und nach der Scheidung seiner Eltern bei der Mutter leben wird.

Unterhaltsberechnung:

Vom Nettoeinkommen des **M** werden zunächst 5 % als „Erwerbsaufwand“ in Abzug gebracht, damit sind alle Kosten erfasst, die **M** im Zusammenhang mit der Berufsausübung hat (z. B. Fahrtkosten). Er könnte ferner eine die staatliche Rente ergänzende Altersvorsorge in Abzug bringen, sofern die monatlichen Belastungen nicht über 4 % des Durchschnittsbruttoeinkommens liegen. Im Beispielsfall lautet die Rechnung 4.300,00 Euro - 5 % = 215,00 Euro - 75,00 Euro Lebensversicherung = Einsetzeinkommen 4.010,00 Euro.

Der Kindesunterhalt bemisst sich nach Gruppe 8 der Düsseldorfer Tabelle. Das Kindergeld ist, wenn **S** im Haushalt der Mutter lebt, direkt an diese zu zahlen. Bei Verrechnung dieses Kindergeldes hat **M** 433,00 Euro pro Monat für **S** als Unterhalt zu entrichten.



Sein Resteinkommen (4.010,00 Euro - 433,00 Euro = 3.577,00 Euro) mindert sich nun nochmals um 10 % als so genannten „Erwerbsanreiz“. In Süddeutschland werden 10 % des Resteinkommens sozusagen „beiseite getan“, d. h. sie stehen dem Erwerbstätigen allein zu und er teilt sie nicht mit dem Ehegatten. Die restlichen 90 % werden zwischen den Ehegatten je hälftig geteilt, also $3.577,00 \text{ Euro} - 357,70 \text{ Euro} = 3.219,30 \text{ Euro} : 2 = 1.609,65 \text{ Euro}$, gerundeter Unterhaltsanspruch der **F** 1.610,00 Euro.

II. Vorsorgeunterhalt

Die **F** hat im Falle der Scheidung die Wahl, ob sie lediglich den nach I. berechneten sog. Elementarunterhalt zur Bestreitung ihrer Lebenshaltungskosten fordern oder ob sie parallel Elementarunterhalt und Vorsorgeunterhalt fordern möchte.

Dies beruht auf folgender Überlegung: die im Zeitraum zwischen Heirat und Beginn des Scheidungsprozesses von den Ehegatten angesammelten Rentenversorgungsansparungen werden bei der Scheidung je hälftig geteilt. Ist **F** nicht erwerbstätig, so erwirbt sie also ab Beginn des Scheidungsverfahrens keinerlei Altersversorgungsansprüche mehr.

Das kann unschädlich sein, wenn eine Unterhaltsberechtigte durch eigenes Erwerbseinkommen oder in anderer Weise für das Alter gesichert wird. Ist dies - wie hier im Beispielfall bei **F** - aber nicht der Fall, ist die Unterhaltsberechtigte gut beraten, Vorsorgeunterhalt geltend zu machen. Dieser Unterhaltsbetrag muss zwingend in eine Altersvorsorge eingezahlt werden (z. B. eine private Rentenversicherung), um der **F** im Alter zu einer zusätzlichen Zahlung zu verhelfen. Würde **F** den Vorsorgeunterhalts bestimmungswidrig für andere Zwecke ausgeben oder im Laufe der Jahre eine hierzu eigentlich angelegte Lebensversicherung kündigen, so könnte **M** später verlangen, beim Unterhalt so gestellt zu werden, wie er stünde, wenn **F** mittlerweile eigene Einkünfte aus der ungekündigten Lebensversicherung hätte.

Wird Vorsorgeunterhalt geltend gemacht, so bedeutet dies zwingend immer, dass **F** einen etwas geringeren Unterhalt für den monatlichen Bedarf erhält, auch **M** hat jedoch einen geringeren Betrag für sich selbst:



Der Anspruch auf Vorsorgeunterhalt berechnet sich nach der Bremer Tabelle und beträgt im vorgenannten Grundfall 420,00 Euro pro Monat.

Nun muss in einem zweiten Schritt der Elementarunterhalt neu berechnet werden, nämlich: Einkommen des Ehemannes nach Abzug des Kindesunterhaltes und des Erwerbsanreizes 3.219,30 Euro, nun auch abzüglich Vorsorgeunterhalt 420,0 Euro, verbleiben 2.799,30 Euro, hiervon $\frac{1}{2}$ = 1.399,65 Euro, gerundet 1.400,00 Euro.

Ergebnis:

Verlangt **F** Vorsorgeunterhalt, so erhält sie 420,00 Euro zu diesem Zweck sowie Elementarunterhalt für die monatlichen Ausgaben in Höhe von 1.400,00 Euro.

III. Regelmäßige Unterhaltsanpassung

1. Erhöhung des Kindesunterhaltes bei Erreichen der nächsten Altersstufe

Die Düsseldorfer Tabelle zur Bemessung des Kindesunterhaltes hat vier Altersstufen, nämlich für Kinder von 0-5 Jahren, 6-11, 12-18 und ab 18 Jahren. Bei Erreichen der nächsten Altersstufe, also beim 6., 12. und 18. Geburtstag eines Kindes, ändert sich der Unterhaltsanspruch.

a) Minderjähriges Kind

Wird der Sohn im vorgenannten Grundfall 12 Jahre alt, so ändert sich die Unterhaltsberechnung für **Mutter und Kind** wie folgt:

Einkommen **M** nach Abzug von Erwerbsaufwand und Lebensversicherung 4.010,00 Euro. Hiervon sind ab dem 12. Geburtstag 522,00 Euro als Kindesunterhalt in Abzug zu bringen, es verbleiben also 3.488,00 Euro. Damit verschiebt sich auch der Unterhalt für die Kindesmutter: verlangt sie Vorsorgeunterhalt, so erhält sie Vorsorgeunterhalt in Höhe von 409,00 Euro



monatlich und Elementarunterhalt in Höhe von 1.365,00 Euro. Verlangt sie nur Elementarunterhalt, so erhält sie 1.570,00 Euro.

b) Volljähriges Kind

Die Erwartung, dass die Kindesunterhaltszahlung sich nach dem 18. Geburtstag wieder erhöht, besteht häufig. Ebenso häufig führt eine erneute Unterhaltsdebatte für Mutter und Kind hier aber zu einem bösen Erwachen:

Zwar steigt der Unterhaltsbetrag in der Düsseldorfer Tabelle zum 18. Geburtstag erneut, aber ab dem 18. Geburtstag muss nicht mehr derjenige Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, die Zahlung allein erbringen, sondern beide Elternteile müssen den Unterhaltsbetrag gemeinsam aufbringen, verteilt nach dem Verhältnis ihrer Einkommen.

Beispielsfall:

Einkommen Vater nach Berücksichtigung aller Abzüge 3.000,00 Euro

Einkommen Mutter nach Berücksichtigung aller Abzüge 1.700,00 Euro

Das 18-jährige Kind wohnt bei der Mutter und macht eine Lehre, es erhält hier 350,00 Euro netto. Vom Nettoeinkommen werden 90,00 Euro pauschal für den Aufwand des Lehrlings (Lehrmittel, Fahrtkosten etc.) in Abzug gebracht.

Der Bedarf des Lehrlings errechnet sich aus den zusammengezogenen Einkommen beider Eltern und beträgt hier 742,00 Euro pro Monat. Der Bedarf wird teilweise gedeckt durch eigenes Einkommen in Höhe von 260,00 Euro, ferner durch das voll anzurechnende Kindergeld in Höhe von 184,00 Euro, es verbleibt also ein ungedeckter Bedarf in Höhe von 298,00 Euro.

Beide Eltern haben einen Selbstbehalt in Höhe von 1.150,00 Euro gegenüber dem volljährigen Kind, das restliche Nettoeinkommen müssen sie einsetzen. Die Formel zur Berechnung des Haftungsanteiles des Vaters lautet:



$(3.000,00 \text{ Euro} - 1.150,00 \text{ Euro}) * 298,00 \text{ Euro} = 229,60$, gerundet **229,00 Euro**.

$(3.000,00 \text{ Euro} + 1.700,00 \text{ Euro})$

Der Vater muss hier also monatlich nur noch 229,00 Euro zahlen, während er bis zum 18. Geburtstag 522,00 Euro monatlich zahlte.

2. Anpassung an veränderte Einkommensverhältnisse

Da sich das Einkommen, welches Basis der gesamten Unterhaltsberechnung bildet, häufig verändert, hat der Unterhaltsberechtigte Anspruch auf erneute Auskunftserteilung sowie Belegvorlage bezüglich des Einkommens des Unterhaltspflichtigen jeweils im Abstand von zwei Jahren. Dies soll ihn in die Lage versetzen, die Unterhaltshöhe auf Richtigkeit zu prüfen, gegebenenfalls einen höheren Unterhalt geltend zu machen.

IV. Prüfung der Unterhaltsberechtigung

Der Zahlungspflichtige wiederum kann einwenden, dass die Voraussetzungen für die Unterhaltsberechtigung weggefallen sind. Ob dies der Fall ist, richtet sich danach, aus welchem Grund Unterhalt gezahlt wird:

Wird z. B. Unterhalt wegen Kindesbetreuung gezahlt, so verlangt das Gesetz grundsätzlich, dass die Mutter ab dem dritten Geburtstag des Kindes wieder einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Der Zahlungspflichtige kann einwenden, dass sie dies tun müsste und dann von ihm aufgrund des eigenen Einkommens der Mutter entweder gar kein Unterhalt oder ein reduzierter Unterhalt geschuldet ist. Die Mutter muss darlegen, warum sie aus besonderen Gründen gar nicht erwerbstätig sein kann bzw. nur eingeschränkt zu arbeiten in der Lage ist.

Wird Unterhalt wegen Arbeitslosigkeit gezahlt, so kann eingewendet werden, dass nach Ablauf einer bestimmten Zeit ein Arbeitsplatz hätte gefunden werden können. Der Unterhaltsempfänger muss im Einzelnen darlegen und beweisen, dass er alles ihm Mögliche unternommen hat, um eine Arbeitsstelle zu finden.



Wird Unterhalt wegen einer Erkrankung gezahlt, die den Empfänger an eine Erwerbstätigkeit hindert, so muss er nachweisen, dass dieses Hindernis weiterhin besteht.

Lebt ein Unterhaltsempfänger mittlerweile in gefestigter nichtehelicher Partnerschaft, so kann der Zahlungspflichtige einwenden, dass die Zahlung von Unterhalt wegen Unbilligkeit entweder für die Zukunft ganz eingestellt werden oder zumindest deutlich reduziert werden kann.

V. Abänderung aus besonderen Gründen.

1. Veränderung der Lebenssituation beim Unterhaltspflichtigen

Ändert sich die Lebenssituation beim Unterhaltspflichtigen, so kann er eine Anpassung der Unterhaltsberechnung verlangen.

a) Berücksichtigung vorrangiger Unterhaltsberechtigter

Heiratet **M** etliche Jahre nach der Scheidung wieder und geht aus der neuen Ehe ein Kind hervor, so ist dieses Kind mit seinen Unterhaltsansprüchen der geschiedenen Ehefrau vorrangig. Gleiches gilt für die zweite Ehefrau, wenn sie das unter dreijährige Kind betreut.

Vom Nettoeinkommen des **M** werden also zunächst der Unterhalt für das neue Kind, gegebenenfalls die zweite Ehefrau in Abzug gebracht, nur aus seinem verringerten Nettoeinkommen leistet er der geschiedenen Ehefrau einen - dann selbstverständlich ebenfalls geringeren - Unterhalt.

Im Ausgangsfall wird die **F** sich über die Nachricht von einer erneuten Heirat ihres geschiedenen Mannes nach dem 12. Geburtstag des gemeinsamen Sohnes und die glückliche Geburt eines Kindes in der neuen Ehe absehbar nicht so recht mitfreuen können, wenn dies für sie gleichzeitig bedeutet, dass sich aufgrund der oben dargelegten neuen



Unterhaltspflichten ihr Vorsorgeunterhalt auf 280,00 Euro und ihr Elementarunterhalt auf 1.020,00 Euro verringern.

b) Arbeitslosigkeit

Wird der Unterhaltspflichtige ohne eigenes Verschulden arbeitslos, so kann er verlangen, dass der Unterhalt gesenkt, also nur noch aus seinem Arbeitsloseneinkommen errechnet wird. Gleiches gilt bei Bezug von Kurzarbeitsgeld für einen nicht nur unerheblichen Zeitraum.

Die Selbstbehaltsbeträge des Unterhaltspflichtigen sind zu beachten: der nichterwerbstätige Unterhaltspflichtige hat einen Selbstbehalt von 770,00 Euro, der erwerbstätige einen Selbstbehalt von 950,00 Euro gegenüber minderjährigen Kindern oder solchen Kinder, die unter 21 Jahren alt und in Schulausbildung sind. Diese Beträge müssen dem Unterhaltspflichtigen unbedingt verbleiben, darüber hinausgehende Unterhaltsforderungen werden abgewiesen.

Gegenüber dem getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten kann ein Selbstbehalt in Höhe von 1.050,00 Euro geltend gemacht werden.

c) Rente

Eine Neuberechnung ist stets auch dann erforderlich, wenn der Unterhaltspflichtige Rentner wird, da sich nun sein Einkommen deutlich verändert.

Auch hier gelten die oben genannten Selbstbehaltsbeträge. Ab dem Rentenbezug fallen die Abzüge von 5 % Erwerbsaufwand und 10 % Erwerbsanreiz zu Gunsten des Unterhaltspflichtigen weg, da er keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgeht. Sind beide Parteien Rentner, so wird das Gesamt-Renteneinkommen also hälftig zwischen ihnen aufgeteilt.



d) Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit

Zunehmend häufig spielen Erkrankung und Pflegebedürftigkeit bei der Unterhaltsberechnung eine Rolle:

Die oben genannten Selbstbehaltsbeträge gelten für den Standardfall. Kann aber der Unterhaltspflichtige geltend machen, dass er für Krankheits- oder Pflegekosten einen besonderen Bedarf hat, so kann er diese Kosten zunächst von seinem Einkommen in Abzug bringen. Nur ein dann gegebenenfalls noch verbleibender Restbetrag steht für Unterhaltsleistungen zur Verfügung.

Beispiel:

M ist Rentner und bezieht eine Rente in Höhe von 2.000,00 Euro. Er ist pflegebedürftig, eingestuft in II der Pflegeversicherung, und wird in einem Heim versorgt. Die monatliche Zuzahlung, also der von ihm über die Leistungen der Pflegeversicherung hinaus zu erbringende Anteil der Heimkosten, beträgt 1.436,91 Euro.

Er macht geltend, dass er aufgrund seiner körperlichen Einschränkungen auf einen Begleit- und Besuchsdienst bei Aktivitäten angewiesen ist, der 180,00 Euro pro Monat kostet und dass er ferner für laufenden persönlichen Bedarf Kosten in Höhe von 180,00 Euro pro Monat hat (Pfleagemittel, Friseur, Fußpflege, Ausflüge, Lesestoff etc.) und dass er die noch verbleibenden 203,09 Euro für besondere Ausgaben ansparen müsse wie etwa behindertengerechte Reisen, Kleidungsstücke (wegen besonderen Bedarfes in Folge körperlicher Einschränkung) etc. Er sei nicht leistungsfähig, da er sein gesamtes Einkommen krankheitsbedingt für sich selbst benötige.

Mit dieser Argumentation wird **M** Erfolg haben. Dies bedeutet, dass seine geschiedene Ehefrau, selbst wenn sie aufgrund eigener Erkrankung dem Grunde nach unterhaltsberechtig wäre, von ihm nun keinen Unterhalt mehr erhalten wird. Bei entsprechender Altersdifferenz kann es sein, dass sie eine eigene Rente noch nicht bezieht, die Unterhaltszahlungen des Ehemannes aber mangels Leistungsfähigkeit eingestellt werden dürfen.



2. Veränderte Lebenssituation beim Unterhaltsberechtigten

a) Verändertes Einkommen

Verringert oder erhöht sich das Einkommen beim Unterhaltsberechtigten, so ist ebenfalls stets eine Neuberechnung des Unterhaltes notwendig. Gleiches gilt, wenn der Berechtigte mittlerweile zur Einkommenserzielung verpflichtet wäre, dies jedoch unterlässt. Bei der Unterhaltsberechnung wird ihm dann ein fiktives Einkommen unterstellt, so dass er im Ergebnis weniger vom anderen Ehegatten erlangt.

Der unterhaltspflichtige Ehegatte muss alles ihm Mögliche unternehmen, um zur Reduzierung der Unterhaltslast eigenes Einkommen zu erwirtschaften, sei es durch Erwerbstätigkeit oder durch Beantragung sonstiger Leistungen. Ist wie im Ausgangsfall die Ehefrau zu 50 % schwerbehindert, so kann sie zwar noch nicht unmittelbar bei der Scheidung mit Erfolg eine Erwerbsunfähigkeitsrente beantragen, da Voraussetzung hierfür wäre, dass sie in den letzten 60 Monaten vor Antragsstellung erwerbstätig war.

Sie kann aber bereits mit 63 aufgrund der Schwerbehinderung eine vorgezogene Altersrente beantragen, wozu sie unterhaltsrechtlich verpflichtet ist. Gegebenenfalls muss sie ausschließlich aus diesem Grund die Anerkennung als Schwerbehinderte betreiben.

b) Krankheits- und Pflegekosten beim Unterhaltsberechtigten

Steigen bei der geschiedenen Ehefrau im Alter die regelmäßigen, notwendigen Ausgaben wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, so führt dies aber nicht zu einer Erhöhung ihres Unterhaltsanspruches über die Halbteilung hinaus. Im Einzelfall ist es lediglich möglich, ein bei ihr neu hinzugekommenes Einkommen wegen dieser weiteren Kosten nicht in voller Höhe anzurechnen.

**Beispiel:**

M verdient nach Abzug aller relevanten Positionen weiterhin 4.010,00 Euro netto. Der Sohn **S** ist nicht mehr unterhaltsberechtig, Ehefrau **F** ist krankheitsbedingt weiterhin einkommenslos. Aufgrund einer Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes musste sie in ein Heim übersiedeln und zahlt dort bei Pflegestufe II einen Eigenanteil in Höhe von 1.436,91 Euro pro Monat. Sie benötigt 150,00 Euro für die sonstigen persönlichen Barausgaben und würde gern für 300,00 Euro im Monat die Leistungen eines Besuchsdienstes in Anspruch nehmen. Aufgrund ihrer körperlichen Einschränkungen kann sie nur mit Hilfe dieses Besuchsdienstes weiterhin am kulturellen Leben teilnehmen, z. B. Konzerte, Theateraufführungen oder Museen besuchen oder sonstige Ausflüge machen.

Ihre Gesamtausgaben betragen dann 1.886,91 Euro. Damit liegt sie über der Halbteilungssumme: auch wenn sie einen Anspruch auf Vorsorgeunterhalt nun nicht mehr geltend macht, sondern sich auf Elementarunterhalt beschränkt, so beziffert sich ihr Anspruch nur auf $4.010,00 \text{ Euro} - 10 \% \text{ Erwerbsanreiz } 401,00 \text{ Euro} = 3.609,00 \text{ Euro} : 2 = 1.804,50 \text{ Euro}$.

Im Ergebnis wird sie sich also den von ihr gewünschten, die Nachteile ihrer Behinderung auffangenden Besuchsdienst im angestrebten Umfang nicht leisten können, es sei denn, sie kann ihn durch Vermögensverzehr finanzieren.

VI. Unterhaltsvereinbarungen

Es sollte immer angestrebt werden, die Unterhaltsansprüche gütlich, d. h. im Rahmen einer außerprozessual getroffenen Vereinbarung, zu regeln und hierüber nicht unter Produktion hoher Gerichts- und Anwaltskosten einen Rechtsstreit zu führen. Wichtig ist jedoch, in einer solchen Vereinbarung die wirtschaftlichen und tatsächlichen Grundlagen möglichst detailliert aufzunehmen.



Denn nur wenn feststeht, von welchen Grundlagen die Vereinbarung ausgeht, kann später mit Erfolg dargelegt werden, dass die Situation sich geändert hat und eine Abänderung der Unterhaltssumme folglich veranlasst ist.

In einer Unterhaltsvereinbarung wird häufig auch festgehalten, dass die Regelung für eine bestimmte Zeitspanne nicht abänderbar sein soll, um den Beteiligten Planungssicherheit bezüglich ihrer wirtschaftlichen Situation zu geben und erneute Debatten in nächster Zukunft zu vermeiden. Dies ist grundsätzlich sinnvoll, hier sollte aber immer eine Einschränkung gemacht und die Abänderbarkeit der Vereinbarung für den Fall vorgesehen werden, dass nachhaltige Änderungen der Ausgangssituation eintreten etwa durch schwere Erkrankung oder Eintritt der Pflegebedürftigkeit beim Unterhaltspflichtigen. Anderenfalls kann eine solche Umgangsvereinbarung, von der der Zahlungspflichtige z. B. nach einem schweren Unfall oder gänzlich geänderten persönlichen Verhältnissen nicht mehr loskommt, sich ruinös auswirken.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht